

Satzung der Bürgerstiftung Barnim Uckermark

Präambel

Die Stiftung entsteht als Bürgerstiftung für die Region Barnim/Uckermark. Sie wird errichtet von Bürgerinnen und Bürgern aus den Landkreisen Barnim und Uckermark und von Menschen, die sich dieser Region verbunden fühlen.

Wir verstehen die Eigenverantwortung des Einzelnen als Grundlage für eine zukunftsfähige demokratische Gesellschaft. Eine lebendige Bürgergesellschaft von verantwortlich handelnden Privatpersonen und Unternehmen ist der Garant für ein intaktes Gemeinwesen, für gesellschaftliche Innovationen und sozialen Wandel.

Die Gründungstifter ermutigen die Bürger/-innen der Region, die hier wirtschaftenden Unternehmen und engagierten Organisationen, die Städte und Gemeinden, sich als Stifter/-innen an der Bürgerstiftung Barnim Uckermark zu beteiligen und auf diese Weise zum Erfolg der Stiftung beizutragen.

Als eine Stiftung von Bürger/-innen für Bürger/-innen setzt sich die Stiftung dauerhaft für das Gemeinwohl in der Region Barnim/Uckermark ein. Die Stiftung will Gemeinsinn und Eigeninitiative stärken, bürgerschaftliches Engagement, Selbst- und Nachbarschaftshilfe fördern, die Voraussetzungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in dieser Region verbessern und die Zusammenarbeit der Generationen unterstützen.

Die Stifter bekennen sich zu einem pluralistischen und demokratischen Gemeinwesen, in dem demokratiefeindliche Einstellungen, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt keinen Platz haben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Barnim Uckermark.
- (2) Die Bürgerstiftung Barnim Uckermark ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Eberswalde.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 1. Bildung und Erziehung
 2. Jugend- und Altenhilfe
 3. Kunst und Kultur
 4. Umwelt- und Naturschutz
 5. Heimat- und Denkmalpflege
 6. Völkerverständigung
- (2) Zweck der Stiftung ist ferner die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Die Stiftung verwirklicht nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ihren Zweck insbesondere durch
 - a) die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs.1 AO, die die vorgenannten Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) die Durchführung eigener
 - Maßnahmen zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu weltoffenen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten wie etwa Arbeitsgemeinschaften, Tages- und Wochenendseminare und Vortragsveranstaltungen,
 - Maßnahmen der politischen und kulturellen Erwachsenenbildung wie etwa Diskussions- und Vortragsveranstaltungen, Tagesseminare und Bildungsfahrten,

- Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa Seminare und Kurse für ehrenamtlich Tätige,
 - künstlerischer und kultureller Veranstaltungen wie etwa Theater, Konzerte und Ausstellungen,
 - Begegnungen im In- und Ausland wie etwa internationaler Jugendbegegnungen und Konferenzen,
- c) die Auslobung von Wettbewerben und Förderpreisen,
- d) mildtätige Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen, etwa durch die Einrichtung oder Übernahme von Hilfsfonds.
- (4) Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Tätigkeit auf einzelne der genannten Zwecke zu beschränken, insbesondere soweit ihre Mittel nicht ausreichen, sämtliche Zwecke gleichzeitig zu verfolgen.
- (5) Die Verwirklichung der Zwecke schließt eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die geförderten Initiativen, Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen sollen Bezug zu der Region Barnim/ Uckermark aufweisen. Im Einzelfall können auch Zwecke außerhalb dieser Region gefördert werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden an die Stiftung müssen zeitnah für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Sonstige Betätigung

- (1) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.
- (2) Die Stiftung kann durch geeignete Maßnahmen wie etwa Veranstaltungen und Publikationen den Meinungsaustausch und die öffentliche Meinungsbildung fördern, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 50.000 Euro ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Die Stiftungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 7

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. die Stifterversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Stiftungsmitteln zugewendet werden. Der Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Aufwendungen wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt. Ein Anspruch ist allerdings ausgeschlossen, solange das Stiftungsvermögen den Betrag von einer Million Euro nicht übersteigt. Ausnahmen können die § 9 Absatz 2 und 9 dieser Satzung bilden.
- (3) Zusätzlich zu den Stiftungsorganen besteht ein Kuratorium als beratendes Gremium.
- (4) Die Organe der Stiftung und das Kuratorium können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen
 - Abstimmungsmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus den Gründungstiftern sowie aus den Zustiftern gemäß § 5 Absatz 3, die mindestens 500,- Euro zugestiftet haben. Die Zustiftung kann auch in Raten geleistet werden.
- (2) Stifter können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Juristische Personen können der Stifternversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifternversammlung bestellen.
- (4) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand der Stiftung. Die Wahlen erfolgen geheim.
- (5) Der Zuständigkeit der Stifternversammlung unterliegen ferner die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres sowie die Tätigkeitsplanung für das laufende Jahr.
- (6) Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder der Stifternversammlung dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.
- (7) Bei Entscheidungen über die Besetzung des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 4 und § 9 Absatz 6 entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können unter Beachtung des § 3 Absatz 2 gleichzeitig entgeltlich für die Stiftung tätig sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederbestimmung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Vorstand Nachwahl durch Kooptation bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung der Stifternversammlung.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die die Stiftung gemäß §§ 26 und 86 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Kuratoriums teilzunehmen.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können gemäß § 626 BGB aus wichtigem Grund während der Amtszeit durch die Stifternversammlung abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele und Prioritäten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Vorstand befindet über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer kann zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Vorstand bestellt. Nachfolgend ergänzt sich der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder durch Zuwahl selbst. Der Vorstand und die Stifternversammlung können neue Mitglieder empfehlen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, gilt § 10 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.
- (5) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere
 - a) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - d) sowie in Abstimmung mit dem Vorstand die Auswahl der stiftungseigenen Projekte.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren entscheidet die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (8) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens 15 Personen. Das erste Kuratorium wird durch den Vorstand bestellt. Nachfolgend ergänzt sich das Kuratorium durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums ist unbefristet.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (4) Das Kuratorium steht der Stiftung beratend zur Seite und vertritt den Bürgerstiftungsgedanken in der Öffentlichkeit. Das Kuratorium unterstützt die Stiftung bei der Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, ist eine Änderung des Stiftungszweckes möglich. Eine Änderung bedarf des gemeinsamen Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder dieser beiden Organe sowie der Genehmigung der Beschlüsse durch die Stiftungsbehörde.
- (3) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein. Insofern bedarf der Beschluss vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde die Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 13

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer jeweiligen Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Absatz 2 geänderten Stiftungszweckes nicht in betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Beschlüsse nach § 13 bedürfen vor ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung durch die Finanzverwaltung.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalles des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Amadeu Antonio Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke in der Region Barnim/Uckermark zu verwenden hat. Die Zwecke sollen dem bisherigen Stiftungszweck nahe kommen.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb der gesetzlichen Frist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.